

**Gutachten 366-1084-97-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 33
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/B	4800 C2-1 LK100/B	ohne Ring	60,18		515	1935	03/92
100/B	4800 C2-1 LK100/B	ohne Ring	60,18		525	1880	03/92

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MATRA / 3128
RENAULT / 3004

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 29 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm
für Typ BA; B/C 53; B/C 57; D 53; DA; JA; L 53; LA; X 53
100 Nm
für Typ C06; J 11/13; K 48; L 48; 57

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT CLIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 57	F543	40 - 65	165/60R14-75		10B; 11B; 11G; 11H;
		40 - 80	175/60R14-78	11A; 22I; 22K	12A; 51A; 71K; 72I;
			185/50R14-77	11A; 22D; 22I	73C; 74A; 74H
			185/55R14-78	11A; 22D; 22I	
			195/45R14-76	11A; 54A; 62K	
		55 - 80	165/60R14	51G	
		79 - 80	175/60R14	11A; 22I; 22K; 51G	
99	165/65R14	51G; 52J			
	185/60R14	51G			
	40 - 65	165/60R14-75		10B; 11B; 11G; 11H;	
B/C 57	F543	55 - 80	165/60R14	51G	12A; 51A; 71K; 72I;
		99	165/65R14	51G; 52J	73C; 74A; 74H
			185/60R14	51G	
57	e2*93/81*0064*..	40 - 55	165/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/45R14-76	11A; 22B; 24M	12A; 51A; 71K; 72I;
		40 - 79	175/60R14-78	11A; 22I	73C; 74A; 74H
			185/55R14-77	11A; 22I; 24M	
		66	165/65R14	51G	
66 - 79	195/45R14-76	11A; 22B; 24M; 54A			

**Gutachten 366-1084-97-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT ESPACE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J 11/13	D767	65 - 87	185/65R14	Stahlfederung; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H
			185/65R14-85	Stahlfederung	
			195/65R14	Luftfederung; 11A; 22I; 24D; 51G	
			205/55R14-85	11A; 22B; 24D; 614	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
BA DA	e2*93/81*0010*.. e2*93/81*0009*..	47 - 69	185/60R14-82	11A; 22I	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H	
			195/60R14-86	11A; 22I; 22K; 24M		
			47 - 84	175/65R14-82		
			66 - 69	175/70R14		51G
			84	185/60R14-82		
LA	e2*93/81*0072*..	47 - 84	175/65R14-82		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H	
			185/60R14-82			
			195/60R14-86	11A; 22I; 24M		
			66 - 69	175/70R14		51G

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE SCENIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
JA	e2*93/81*0068*..	55 - 66	175/70R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 75I	
			185/65R14-86	RE1		
			66 - 84	185/70R14		51G
			195/65R14-89	RE2; 11A; 24J; 24M		
JA	e2*93/81*0068*..	55 - 66	175/70R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 75I	
			185/65R14-86	RE1		
			66 - 84	185/70R14		51G

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT TWINGO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C06	e2*93/81*0071*.. G391	40 - 43	165/60R14-75	RAP; 11A; 22K; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H
			185/50R14-77	RAP; 11A; 22I; 22K; 24D; 24J; 693	
			195/45R14-76	RAP; 11A; 22I; 22J; 22K; 24D; 62K; 693	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 19**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 53	E979	65 - 66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
			205/55R14-85		
		99	165/65R14	51G	

**Gutachten 366-1084-97-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 19**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
D 53	F798	65 -66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
			205/55R14-85		
		79 -99	165/65R14	51G; 52J	
L 53	F144	65 -66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
			205/55R14-85		
		99	165/65R14	51G	
X 53	G073	43 -54	165/65R14-78	51J	Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
		43 -81	175/65R14	51G	
			175/65R14-82		
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85	11A; 21P	
		205/55R14-85	11A; 21P		
		43 -99	165/65R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 21**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
K 48	E309, E309/1	48 -85	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
			175/65R14-82		
			185/65R14	51G	
			185/65R14-85		
L 48	E135	48 -69	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12G; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H
			175/65R14-82		
			185/60R14-82		
			185/65R14-85		
		72 -85	185/65R14	51G	
L 48	E135/1	51 -66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12G; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 76J
			185/60R14-82		
		51 -79	175/65R14-82		
			185/65R14-85		
		79	185/65R14	51G	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Gutachten 366-1084-97-FBRD/1 zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Seite: 4 von 6

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm auftragen, an der Antriebsachse ist möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22J) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

**Gutachten 366-1084-97-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Seite: 5 von 6

- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße (ausgenommen M+S-Größe) nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|------|
| Hersteller: | Typ: |
| PIRELLI | P600 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 62K) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 |
| YOKOHAMA | A510 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.
- 76J) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-1084-97-FBRD/1
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 6 MATRA, RENAULT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2-1
Stand: 12.05.1997



Seite: 6 von 6

- RAP) Durch Verlegen der Handbremsseile unter die Längslenker und durch Nacharbeit der Halterungen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- RE1) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 175/70R14 auf dem Rad 5,50Jx14 ET36 serienmäßig verwendet wird.
- RE2) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 185/70R14 auf dem Rad 6,00Jx14 ET43 serienmäßig verwendet wird.